

### Öffentliche Bekanntmachung

#### **Ergebnis des Screening-Verfahrens gemäß § 3a UVPG für Gewässerausbaumaßnahmen an und in der Rodenberger Aue, Gewässer II. Ordnung und Vertiefen der Erdoberfläche sowie das Anlegen von Baum- und Strauchpflanzungen im festgesetzten Überschwemmungsgebiet der Rodenberger Aue**

Der Landkreis Hameln-Pyrmont, Naturschutzamt, Süntelstraße 9, 31785 Hameln (untere Naturschutzbehörde), hat am 30.06.2017 die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens für Gewässerausbaumaßnahmen in und an der Rodenberger Aue in den Gemarkungen Egestorf und Rohrsen der Stadt Bad Münder, gemäß § 68 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) vom 31.07.2009 (Bundesgesetzblatt Teil I Nr. 51, S. 2585 ff.) in Verbindung mit § 53 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) und gemäß § 78 WHG für das Vertiefen der Erdoberfläche und das Anlegen von Baum- und Strauchpflanzungen im festgesetzten Überschwemmungsgebiet der Rodenberger Aue zum Zwecke der kontrollierten eigendynamischen Gewässerentwicklung der Rodenberger Aue im Landkreis Hameln-Pyrmont beantragt.

Bei den Gewässerausbaumaßnahmen handelt es sich um ein Vorhaben gemäß Ziffer 13.18.2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24.02.2010 (BGBl. I. S. 94 ff.) in der z.Z. geltenden Fassung und in Spalte 2 mit einem „S“ versehen.

Damit ist gemäß § 3c Abs. 1 Satz 2 UVPG in Verbindung mit der genannten Anlage 1 eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles für das Vorhaben erforderlich.

Die Vorprüfung der entscheidungserheblichen Daten und Unterlagen für die Gewässerausbaumaßnahmen an und in der Rodenberger Aue, das Vertiefen der Erdoberfläche und das Anlegen von Baum- und Strauchpflanzungen im festgesetzten Überschwemmungsgebiet der Rodenberger Aue in den Gemarkungen Egestorf und Rohrsen der Stadt Bad Münder hat zu dem Ergebnis geführt, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Gemäß § 3a UVPG wird dieses Ergebnis hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar ist.

Landkreis Hameln-Pyrmont  
Der Landrat  
Umweltamt  
Az.: 52.12-243/2-06/17- 5

Hameln, den 18.07.2017

Im Auftrag

Kerstin Podzelný